

E. Vorbereitung der Hauptverhandlung

- 182 In der Vorbereitungsphase einer Hauptverhandlung hat der Verteidiger eine Fülle von Aufgaben zu erfüllen. Er muss prüfen,
1. ob er sich auf dem neuesten Stand der Aktenlage befindet (ggf. muss er zeitnah zum Hauptverhandlungstermin ergänzende Akteneinsicht beantragen),
 2. ob die Akten vollständig sind oder ob noch Akten beigezogen werden müssen bzw. ob bei der aktenführenden Staatsanwaltschaft noch Einsicht in Spurenakten beantragt werden muss,
 3. ob Besetzungseinwände,
 4. Zuständigkeitseinwände²⁹⁷,
 5. Befangenheitseinwände erhoben werden können,
 6. ob Aktenmaterial „gesperrt“ werden kann (Verwertungsverbote),
 7. ob Verfahrenshindernisse bestehen (Verjährung, Verhandlungsunfähigkeit, fair trial, überlange Verfahrensdauer),
 8. ob das Verfahren auszusetzen ist, weil der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren wesentliche Fehler unterlaufen sind bzw. wesentliche Beweisfragen nicht behandelt worden sind (z.B. die Frage der Schuldfähigkeit),
 9. ob der Angeklagte sich zur Sache erklären oder schweigen soll,
 10. ob Beweisanträge vorzubereiten sind,
 11. welche Erfolgsaussichten im Verfahren für welche Verteidigungsstrategie (kontradiktorisches Verfahren, auf milde Bestrafung ausgerichtetes Verfahren) bestehen,
 12. mit welchen Rechtsfolgen der Mandant im Falle einer Verurteilung zu rechnen hat,
 13. welche Erfolgchancen für ein Rechtsmittel (Berufung, Revision, Verfassungsbeschwerde, Menschenrechtsbeschwerde) bestehen.
- 183 Diese komplexe Prüfung dient vor allem dazu, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, ein **Verteidigungsziel** bestimmen zu können. Dieses Ziel muss der Verteidiger im Diskurs mit dem Mandanten erarbeiten.

Das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Mandanten und seinem Anwalt kann nur entstehen, wenn in diesem Gespräch über die

²⁹⁷ Vgl. instruktiv OLG Hamm StV 1999, 240; zum Einwand der örtlichen Unzuständigkeit in der HV: OLG Köln StV 2004, 314; Zuständigkeit des Landgerichts wegen besonderer Bedeutung der Sache: OLG Karlsruhe StV 2003, 13; zur Abgrenzung zwischen Strafrichter und Schöffengericht: OLG Karlsruhe StV 1998, 252 (im Anschluss an BGH StV 1996, 585); *Radtke/Bechthold*, Bewegliche Zuständigkeiten und Bedeutung für die Rechtsfolgenerwartung, GA 2002, 586.

 E. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Grundentscheidungen ein gemeinsamer Nenner für die Verteidigung gefunden wird.

Die Verfahrensperspektiven müssen dabei realistisch dargestellt werden.

Regelmäßig muss die Verteidigung von einer hohen **statistischen Verurteilungswahrscheinlichkeit** ausgehen. Die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK entfaltet, ebenso wie der Grundsatz in dubio pro reo, in der Verfahrensrealität nur wenig Wirkkraft. Viele Effekte fließen zusammen, wenn ein Gericht ein Hauptverfahren erst einmal eröffnet hat. Man spricht auch von einer gewissen „Umkehr der Beweislast“. Der Richter ist nach dem Aktenstudium zumeist vorgeprägt. Da die Staatsanwaltschaft etwa 50 % aller Ermittlungsverfahren einstellt, herrscht die Ansicht vor, dass damit die Fälle, die nicht einem bestimmten Täter zugeordnet werden können, im Wesentlichen bereits herausgefiltert werden. Gleiches gilt für die Fälle, die wegen relativer Geringfügigkeit eingestellt werden können. 184

Es kommt beim Diskurs zwischen Verteidiger und Mandant nicht darauf an, dass „Überzeugungen“ erarbeitet oder in Übereinstimmung gebracht werden. Es geht vielmehr um die rationale Bestimmung der Ziele. Dabei können durchaus Differenzen oder Unterschiedlichkeiten bestehen bleiben, wenn sie die effektive Zusammenarbeit nicht konterkarieren. 185

Nicht selten muss es der Verteidiger in diesem „Spannungsfeld“ auch aushalten, dass der Mandant, verständlicherweise, weitergehende Vorstellungen von den erreichbaren Zielen hat als der Verteidiger.

Nur in den Fällen, in denen sich die Differenz zwischen Mandant und Verteidiger als kontraproduktiv erweist, die Verteidigungsarbeit durch den Mandanten entscheidend behindert wird oder der Mandant vernünftigen Vorschlägen fundamentale Absagen erteilt, muss der **Bestand des Mandatsverhältnisses in Frage** gestellt werden. 186

Es macht keinen Sinn, ein Mandat fortzuführen, bei dem der Verteidiger wider seine Vernunft handeln müsste.

Ist das Verteidigungsziel bestimmt, sind die **prozessualen Mittel** zusammenzutragen, mit denen das Verteidigungsziel sinnvoll verfolgt werden kann. 187

Eine gründliche Prüfung der Beweislage nach Aktenstudium und -auswertung wird diesen Überlegungen voranzustellen sein.

Nicht selten ist dabei festzustellen, dass das **Aktenmaterial kein vollständiges Ermittlungs- oder Verfahrensbild** darstellt. Dabei ist der Akteneinsichtsanspruch unbeschränkt²⁹⁸. 188

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die fehlenden Elemente noch rechtzeitig herbeigeschafft werden können oder ob die Verteidigung rügen

298 OLG Köln StV 1987, 381.

E. Vorbereitung der Hauptverhandlung

muss (Aussetzungsantrag § 228 StPO), nicht ausreichend vorbereitet und daher in ihrer Verteidigung beschränkt zu sein (vgl. § 338 Nr. 8 StPO)²⁹⁹, wobei Kausalität zwischen der Unvollständigkeit und dem Vorbereitungs­mangel bestehen muss³⁰⁰. Der **Aussetzungsantrag wegen Unvollständigkeit** der Akte entfaltet große Wirkung³⁰¹. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach der Novelle des § 229 StPO³⁰² durch das JuMoG die Fristen für eine Unterbrechung der Hauptverhandlung von 3 Wochen häufig ausreichen können, um den Mangel zu heilen.

- 189 Die **Versagung der Akteneinsicht** durch das erkennende Gericht im Verfahrensabschnitt zwischen Eröffnungsbeschluss und Urteilsfindung ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar³⁰³, sondern muss mit der **Revision** geltend gemacht werden³⁰⁴.
- 190 Die Verteidigung hat ein Akteneinsichtsrecht in **alle** beigezogenen Akten³⁰⁵. Dies gilt auch für solche Akten, die die aktenführende Stelle dem Strafgericht mit Vertraulichkeitsbitte vorgelegt hat, ohne sie gem. § 96 StPO zu sperren³⁰⁶.
- 191 ☞ Vielfach muss die Verteidigung also zunächst darauf dringen, dass das Gericht bestimmte Akten **beizieht**. Ein entsprechender Antrag muss möglichst konkret begründet, die Erheblichkeit des zu erwartenden Informationsgehalts dargelegt werden³⁰⁷.

Unter Umständen ergibt sich diese Problematik, wenn aus einem früheren Sammelverfahren Einzelverfahren herausgetrennt werden, wenn also beispielsweise in einem Betäubungsmittelstrafverfahren ein „Großhändler“ eine „Lebensbeichte“ ablegt, die Vernehmungsprotokolle sodann „zerlegt“ wurden und in dieser fragmentarischen Form in die Akten der jeweiligen Beschuldigten verteilt werden³⁰⁸.

Der Anspruch der Verteidigung auf Aktenbeiziehung der gesamten Verfahrensakte gegen den „Großhändler“ besteht und muss gestellt werden. Der Anspruch auf Akteneinsicht folgt daraus.

299 KG StV 1989, 10 m. Anm. *Danckert*.

300 BGH NStZ-RR 2004, 50; OLG Hamm StV 2004, 310, OLG Brandenburg StV 1996, 7; BGH, Beschl. v. 11.11.2004 – 5 StR 299/03, BGHSt 49, 317.

301 Vgl. KG StV 1989, 8 ff. m. Anm. *Danckert*; vgl. auch OLG Bremen StV 1993, 377; zur Rechtzeitigkeit der Akteneinsicht: OLG Hamm StV 2004, 273.

302 Vgl. dazu: *Pfeiffer*, StPO, 5. Aufl., § 229 Rz. 1.

303 BGH NStZ-RR 2004, 50.

304 OLG Frankfurt/M. NStZ-RR 2003, 177; vgl. dazu: *Lüderssen*, StV 2004, 362; *KK/Kuckein*, § 338 Rz. 101; zu den Rügeanforderungen: BGH StraFo 2005, 123.

305 OLG Schleswig StV 1989, 95.

306 BGHSt 42, 71; vgl. auch BGH StV 1998, 3.

307 BGH StV 1988, 193.

308 Vgl. dazu auch OLG Bremen StV 1993, 377; OLG Hamm StV 1993, 299.